



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Harald Meußgeier AfD**
vom 03.09.2025

Vorfall in einer Eisdiele in Hof am 01.09.2025

www.tvode.de¹

Meine Schriftliche Anfrage bezieht sich auf den o. g. Link zum Artikel „Brutaler Übergriff nach Streit in Hofer Eisdiele: Drei Brüder eskalieren – Insgesamt sechs Verletzte!“ auf TVO.de.

Die Staatsregierung wird gefragt:

1. Sind die drei Tatverdächtigen vorbestraft und, falls ja, wegen welcher Straftatbestände? 2
2. Welchen Aufenthaltsstatus haben die drei Tatverdächtigen? 2
3. Aus welchen Gründen wurden die Tatverdächtigen nicht in Untersuchungshaft genommen? 2
- Hinweise des Landtagsamts 3

1 <https://www.tvode.de/gewaltorgie-in-hof-nach-streit-in-eisdiele-mehrere-verletzte-darunter-ein-kind-778913/>

Antwort

des Staatsministeriums der Justiz, bezüglich Frage 2 im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration
vom 24.09.2025

1. Sind die drei Tatverdächtigen vorbestraft und, falls ja, wegen welcher Straftatbestände?

Die Tatverdächtigen sind nicht vorbestraft.

2. Welchen Aufenthaltsstatus haben die drei Tatverdächtigen?

Sie sind im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 2 Aufenthaltsgesetz (AufenthG).

3. Aus welchen Gründen wurden die Tatverdächtigen nicht in Untersuchungshaft genommen?

Die Anordnung von Untersuchungshaft setzt einen dringenden Tatverdacht sowie das Vorliegen eines Haftgrundes voraus. Haftgründe sind nach §§ 112 Abs. 2 Nr. 1 bis 3, 112a Strafprozessordnung (StPO) Flucht, Fluchtgefahr, Verdunkelungsgefahr und, bei Vorliegen bestimmter Taten, Wiederholungsgefahr. Zudem kann nach Maßgabe von § 112 Abs. 3 StPO bei bestimmten Taten der Schwerekriminalität Untersuchungshaft angeordnet werden.

Nach Mitteilung der Staatsanwaltschaft Hof lagen diese Voraussetzungen zunächst nicht vor. Die Beschuldigten sind nicht vorbestraft und verfügen über einen festen Wohnsitz in Deutschland. Konkrete, tatsachenbasierte Anhaltspunkte für Flucht- oder Verdunkelungshandlungen waren nicht gegeben. Eine Tat im Sinn von § 112 Abs. 3 StPO oder eine wiederholte oder fortgesetzte Tatbegehung im Sinn von § 112a Abs. 1 StPO steht nicht im Raum.

Im Verlauf der Ermittlungen wurde der Staatsanwaltschaft Hof allerdings bekannt, dass zwei der Beschuldigten versucht haben sollen, auf das Aussageverhalten eines Zeugen einzuwirken. Auf Antrag der Staatsanwaltschaft erließ das Amtsgericht Hof am 08.09.2025 Haftbefehle wegen Verdunkelungsgefahr gegen die beiden Beschuldigten. Sie wurden am selben Tag festgenommen und befinden sich nunmehr in Untersuchungshaft.

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.